

# Info-Brief

## Umgang mit Schulden

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen Sie hatten eine schöne und vor allem gesunde Sommerpause.

Aktuell ist unser Angebot weiterhin eingeschränkt, konnte aber wieder etwas aufgenommen werden. So können Einzelberatungen für Ehrenamtliche Betreuer\_innen und Bevollmächtigte, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen, im Standort stattfinden. Dafür ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Selbstverständlich sind wir telefonisch und per Mail Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr für Sie erreichbar. Darüber hinaus werden wir in Kürze erste digitale Veranstaltungsformate ausprobieren. Dazu erhalten Sie gesondert genaue Informationen. Wir freuen uns, wenn Sie uns auf diesem Weg begleiten und wir Sie dort begrüßen können. Gern sind wir auch für Ihre Anregungen offen, um Ihnen auch aktuell ein vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Infobrief zum Umgang mit Schulden in der Rechtlichen Betreuung und für Bevollmächtigte bietet einen Einblick in einen Teil des Aufgabenbereiches der Vermögenssorge. Er informiert zur geordneten Führung der Vermögenssorge allgemein bis zum Umgang mit hochverschuldeten Betroffenen. Gern stehen wir für weitere Fragen zum Thema zur Verfügung.

Auch zukünftig werden wir Infobriefe versenden. Darüber hinaus sind alle Infobriefe über unsere Website einzusehen. Wünschen Sie keine weitere Zusendung, bitten wir um Mitteilung.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 4 / 24.06.2020



## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf  
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen  
Termin zur telefonischen  
Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien  
senden wir gern per Post oder  
Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

## Umgang mit Schulden von Betreuten und Vollmachtgebern

Einer der häufigsten angeordneten Aufgabenkreise ist die Vermögenssorge. Auch im Rahmen einer Vollmachtausübung sind Bevollmächtigte oft mit der Verwaltung des Vermögens betraut.

Bei der Vermögenssorge sind neben der Ordnung und Sicherung von Einkommen und Vermögen, immer häufiger ausstehende Forderungen und Schulden der Betroffenen zu bearbeiten. Im Rahmen von Betreuungen ist dabei zu beachten, dass dies in der Regel nicht der einzige zu regelnde Bereich sein kann. Daher ist die Anordnung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge oder gar der Betreuung mit dem einzigen Ziel einer Schuldenregulierung in der Regel keine Aufgabe der Rechtlichen Betreuung.

### Schulden Betreuer und Vollmachtgeber

Häufige Gründe für die Entstehung von Schulden sind der Abschluss von Ratenverträgen oder das Aufschieben offener Zahlungen. Auch der Abschluss von überteuerten oder nicht notwendigen Verträgen, wie Aboverträge oder teure Telefonverträge, kann dazu führen, dass die Ausgaben weit über den monatlichen Einnahmen liegen. Hier sollten Betreuer und Betreute besprechen, welche Verträge ggf. gekündigt werden können.

Ist eine Begleichung der ausstehenden Forderungen nicht aus eigenen Mitteln des Betroffenen möglich, liegt eine Überschuldung vor. Trotz ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung kann diese nicht immer vermieden werden. So etwa, wenn getroffene Absprachen nicht eingehalten werden oder die ausstehenden Forderungen bereits zu hoch sind.

Sofern während einer laufenden Betreuung Betroffene wiederholt ihr Vermögen schädigen, kann die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes durch das Betreuungsgericht erforderlich sein. Dieser Möglichkeit gibt es bei einer Vorsorgevollmacht nicht, u.U. kann dann eine Rechtliche Betreuung nicht vermieden werden.

### Geldeinteilung in der Vermögenssorge

Bei der Ausübung der Vermögenssorge sollten die Betroffenen stets einbezogen werden. Dies erfordert zunächst alle Vermögensangelegenheiten regelmäßig und verständlich, im Rahmen der Fähigkeiten der Betroffenen, zu besprechen. Entsprechende Unterlagen, wie Kontoauszüge, sollten mindestens in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung selbst sollte sich stets an den Wünschen der Betreuten orientieren. Auch geschäftsunfähigen Betreuten sollte Mitwirkung und Selbstverantwortung ermöglicht werden. So sollten allen Betreuten Gelder zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. Der Betreute muss über die Verwendung des Geldes keine Auskunft geben.

Zu Beginn und während der Betreuung sollte ein Überblick über Einkommen, regelmäßige Ausgaben, offene Rechnungen und Forderungen erfolgen. Zur Berechnung der monatlich zur Verfügung stehenden Gelder für den Betreuten empfiehlt sich die Erstellung eines Haushaltsplanes. Auch dieser sollte mit dem Betreuten besprochen werden. Bei Betreuten mit Schwierigkeiten beim Lesen kann die Verwendung von Piktogrammen das Lesen erleichtern.

Zwar ist die Bildung geringer Rücklagen sinnvoll, aber nicht verpflichtend. Auch hier kann der Betreuer den Betreuten nur motivieren, seine Wünsche jedoch nicht außer Acht lassen. Es ist nicht Aufgabe Rechtlicher Betreuer zwangsweise Gelder zurückzuhalten.

## Umgang mit Gläubigern und Schulden

Zuerst sollten die offenen Forderungen und Schulden geordnet werden. Nicht selten wechseln die Ansprechpartner und Forderungsinhaber.

Zur Übersicht sollte ein Schuldenverzeichnis bzw. eine Gläubigerliste angelegt werden. Die Liste sollte Informationen zum Ursprung der Forderung, dem derzeitigen Forderungsinhaber, z.B. Inkassounternehmen, dem Aktenzeichen des Gläubigers sowie die ursprüngliche und die aktuelle Höhe der Forderung enthalten. Weiter können wichtige Informationen, z.B. zu vorhandenen Vollstreckungstiteln, nützlich sein.

Die Forderung sollte hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Forderung und der weiteren Kosten und Gebühren geprüft werden.

Oft bieten Gläubiger die Möglichkeit von Ratenzahlungen an. Diese sollten jedoch nur erfolgen, wenn ein Ausgleich der Schulden dadurch realistisch zu erwarten ist und dem Betroffenen ausreichende Mittel zum Leben verbleiben. So führt etwa die Zahlung von Kleinstraten, vor allem bei hohen Schulden, nicht zu einer Verringerung der Forderung. Grund sind die oft weiter anfallenden Zinsen und Gebühren. Einige Gläubiger versuchen auf die Betroffenen und deren Vertreter Druck auszuüben. Sie sollten sich nicht von diesen Gläubigern zu Ratenzahlungen drängen lassen.

Weiter sollte eine Priorisierung der Forderungen zur Sicherung der Lebensgrundlage erfolgen. Eine vorrangige Klärung kann bei ausstehenden Mietzahlungen oder Energieschulden (Gas, Strom) bei laufenden Verträgen notwendig sein. Hier sollte unverzüglich mit dem Vermieter bzw. Versorger Kontakt aufgenommen werden. Insbesondere bei einkommensschwachen Betroffenen kann ein Anspruch auf Hilfen des Jobcenters oder anderer Sozialleistungsträger bestehen. Auch ist eine Beratung zu empfehlen.

## Vollstreckung von Schulden – vom Mahnverfahren bis zur Pfändung

Zur Sicherung ihrer Forderung stehen dem Gläubiger zahlreiche Mittel zur Verfügung. Bei Zahlungsverzug kann er ein gerichtliches Mahnverfahren anstreben. Ist die Forderung nicht berechtigt kann der Betroffene oder dessen Vertreter dagegen Einspruch einlegen. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist ist der Mahnbescheid rechtskräftig. Der Gläubiger kann dann einen Vollstreckungsbescheid beantragen. Damit kann er versuchen seine Forderung zwangsweise durchzusetzen. So kann er etwa mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers Einkommen oder das Konto des Betroffenen pfänden. Zum Schutz der Lebensgrundlage des Betroffenen kann er z.B. ein Pfändungsschutzkonto einrichten.

Beachte: Einige Behörde, wie etwa Finanzämter, können ihre Forderungen selbst durchsetzen!

### Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Bei einer vorliegenden Kontopfändung ist die Einrichtung eines P-Kontos die einzige Möglichkeit das Geld der Betroffenen zu schützen. Auf die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto besteht ein Anspruch. Notwendig ist dafür lediglich ein Antrag bei der kontoführenden Bank. Es darf jedoch nur ein P-Konto bestehen. Auch kann es nur als Einzelkonto geführt werden. So sind Gemeinschaftskonten, etwa mit Ehepartner, nicht als P-Konten möglich.

Das P-Konto schützt den monatlichen Pfändungsfreibetrag. Dieser richtet sich nach dem allgemeinen Grundfreibetrag und evtl. Erhöhungen bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen. Die Werte sind der Pfändungstabelle gem. § 850c Abs.2a ZPO zu entnehmen. So liegt der Grundfreibetrag im Jahr 2020 bei 1179,99 €. Bis zu dieser Höhe kann keine Pfändung erfolgen. Zu beachten ist, dass das pfändungsgeschützte Guthaben spätestens im Folgemonat aufgebraucht werden muss.

## Das Insolvenzverfahren

Bei einer Vielzahl von Schulden und einer hohen Verschuldung kann ein Insolvenzverfahren helfen. Dazu ist eine professionelle Beratung unerlässlich. Weiter ist zu beachten, dass es einige Schulden gibt, die in einem Insolvenzverfahren nicht erlassen werden können. Dies sind z.B. Geldstrafen oder Schulden aus strafbaren Handlungen, wie Schmerzensgeld.

Ein Insolvenzverfahren besteht aus vier Stufen: dem außergerichtlichen Einigungsversuch, dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, dem Insolvenzverfahren und der Restschuldbefreiungsphase.

Voraussetzung für das Gelingen eines Insolvenzverfahrens ist, dass der Betroffene künftig keine neuen Schulden macht. Der Schuldenerlass am Ende des Insolvenzverfahrens gilt dabei grundsätzlich nur für Schulden, die zu Beginn des Insolvenzverfahrens bestanden. Außerdem muss sich der Betroffene stets redlich verhalten, so darf er keine falschen Angaben machen oder Dinge verschweigen.

Ein Insolvenzverfahren dauert zwischen drei und sechs Jahren und ist mit Kosten verbunden. Es fallen mindestens Gerichtskosten an. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Antrag auf Stundung dieser Kosten gestellt werden.

Wird die Restschuldbefreiung versagt oder möchte der Betroffene erneut ein Insolvenzverfahren durchführen, sieht der Gesetzgeber mehrjährige Sperrfristen vor.

## Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Um sich einen Überblick zu verschaffen und die Forderungen sortieren und prüfen können, können sich Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer\_innen und Bevollmächtigte an die Betreuungsvereine wenden.

Für alle Fragen des Umgangs mit Schulden sowie zu Möglichkeiten der Einigung mit Schuldnern bis zum Insolvenzverfahren, stehen zusätzlich die Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung. Zahlreiche Informationen, Musterschreiben, Vordrucke für Haushaltspläne und Anschriften von Beratungsstellen finden Sie unter <https://www.schuldnerberatung-berlin.de/>.

## Fragen, Anregungen und Wünsche

Sollten Sie Fragen zum vorliegenden Infobrief haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

### Noch gut zu wissen

Im nächsten Infobrief informieren wir zum Datenschutz und den Verschwiegenheitspflichten in der Rechtlichen Betreuung. Gern können Sie dazu bereits jetzt Fragen einsenden.

Gleichzeitig werden wir über weitere interessante neue Angebote, Gruppen und digitale Veranstaltungen des Betreuungsvereins informieren.